

Nr 115 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 118/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 16 wird angefügt:

"(6) Die Ausschüsse mehrerer Tourismusverbände, die eine operative Zusammenarbeit vereinbart haben, können gemeinsame Sitzungen durchführen, zu denen die Vorsitzenden der Ausschüsse jeweils im Einvernehmen mit dem bzw den anderen abwechselnd einladen. Der einladende Vorsitzende führt in solchen Sitzungen den Vorsitz. Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gilt Abs 3 gesondert für jeden Ausschuss."

2. Im § 18 Abs 2 wird die Verweisung auf "§ 16 Abs 2, 3 und 5" durch die Verweisung auf "§ 16 Abs 2, 3, 5 und 6" ersetzt.

3. Im § 27 Abs 3 wird die Wortfolge "der in seinen Gebiet erhobenen allgemeinen Ortstaxe" durch die Wortfolge "der in seinem Gebiet eingegangenen Beträge an allgemeiner Ortstaxe (Erträge aus der allgemeinen Ortstaxe)" ersetzt.

4. Im § 37 Abs 6 wird in der lit e erster Satz nach der Wortfolge "auf das Kalenderjahr" die Wortfolge "oder auf ein anderes Wirtschaftsjahr" eingefügt.

4a. Im § 39 Abs 3 wird im ersten Satz die Verweisung "gemäß Abs 2" durch die Verweisung "gemäß Abs 1" ersetzt.

5. Im § 41 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im ersten Satz entfällt die Wortfolge ", wenn mit den vorstehenden Möglichkeiten die ordnungsgemäße Prüfung nicht erreicht werden konnte, auf Anforderung".

5.2. Der dritte Satz lautet: "Die Bekanntgabe der Bescheide kann unter Zuhilfenahme automationsunterstützter Datenanwendung erfolgen."

6. Im § 42 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 1 wird nach der Wortfolge "der eingegangenen Beiträge" der Klammerausdruck "(Beitragsaufkommen)" eingefügt.

6.2. Im Abs 2 wird die Wortfolge "der eingegangenen Beiträge" durch die Worte "des Beitragsaufkommens" ersetzt.

6.3. Im Abs 3 wird die Wortfolge "der Summe der eingegangenen Beiträge" durch die Worte "des Beitragsaufkommens" ersetzt.

7. Im § 48 Abs 3 entfällt im ersten Satz der Ausdruck "und c".

8. Im § 56 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 1 wird angefügt: "Dabei gelten die Beiträge nach diesem Gesetz als Landesabgaben."

8.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

"(1a) Die §§ 201 und 256 Abs 3 BAO finden keine Anwendung.

(1b) Der Verbands- oder Tourismusbeitrag gilt durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt. Die Beitragsbehörde (§ 41 Abs 1) hat den Beitrag mit Bescheid festzusetzen, wenn der Beitragspflichtige die Einreichung der Erklärung unterlässt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als unrichtig erweist."

9. § 53a lautet:

"Verweisungen auf Bundesrecht

§ 53a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu dem nachfolgend zitierten Rechtsakt erhalten haben:

1. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; Gesetz BGBl I Nr 35/2012;
2. Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955, BGBl Nr 148; Gesetz BGBl I Nr 22/2012;

3. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 20/2009;
4. Bundesgesetz über die Errichtung eines 'Salzburger Festspielfonds', BGBl Nr 147/1950;
5. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinischtechnischen Dienste – MTD-Gesetz, BGBl Nr 460/1992; Gesetz BGBl I Nr 74/2011;
6. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl I Nr 108/1997; Gesetz BGBl I Nr 74/2011;
7. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 50/2012;
8. Grundsteuergesetz 1955, BGBl Nr 149; Gesetz BGBl I Nr 34/2010;
9. Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993, BGBl Nr 819; Gesetz BGBl I Nr 76/2011;
10. Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl Nr 663; Gesetz BGBl I Nr 22/2012, Kundmachung BGBl I Nr 53/2012."

10. Im § 66 wird angefügt:

"(4) Die §§ 16 Abs 6, 18 Abs 2, 27 Abs 3, 37 Abs 6, 39 Abs 3, 41 Abs 3, 42 Abs 1 bis 3, 48 Abs 3, 53a und 56 Abs 1, 1a und 1b sowie 53a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit den vorgeschlagenen Regelungen wird der Zweck verfolgt, im Vollzug der Verbands- und der Tourismusbeiträge nach dem Salzburger Tourismusgesetz 2003 – S.TG 2003 beim Landesabgabnamt aufgetauchte Probleme zu beseitigen. Insbesondere soll das Landesabgabnamt die Umsatzsteuerbescheide von den Finanzbehörden des Bundes nicht nur auf besondere Anforderung erhalten, was zu einer wesentlichen Vereinfachung des Vollzugs des Beitragsrechts im S.TG führen wird.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG. (Die Verbands- und Tourismusbeiträge nach dem S.TG sind keine Abgaben im Sinn des F-VG 1948, da ihre Erträge nicht Gebietskörperschaften zufließen.)

3. EU-Konformität:

EU-Recht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Im Fall der Gesetzwerdung des Entwurfs entstehen den Gebietskörperschaften keine Mehrkosten. Auch die Erweiterung der Mitwirkungspflicht, die die Finanzbehörden des Bundes trifft, wird – eine entsprechende Automatisierung der Bescheidbekanntgabe vorausgesetzt – zu keinem nennenswerten Zusatzaufwand führen.

5. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Finanzen, die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und die für Tourismusangelegenheiten zuständige Abteilung (1) des Amtes der Landesregierung inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Diese sind im Internet über die Homepage des Landes verfügbar. Ansonsten wurden keine Bedenken erhoben.

Das Bundesministerium für Finanzen lehnte die vorgesehene ausgedehnte Mitwirkung der Finanzbehörden des Bundes bei der Einhebung der Verbands- und Tourismusbeiträge ab. Die Kosten für die Umsetzung seien nicht angegeben und nicht mit dem Ministerium verhandelt. Diese Haltung des Ministeriums überrascht, da dzt im Auftrag der Frau Bundesministerin Dr. Maria Fekter an einem eigenen IT-Projekt zur Umsetzung des Salzburger Anliegens, dessetwegen das Land Salzburg mit dem Bund seit Jahren verhandelt, gearbeitet wird. Auch hat das Land seine ablehnende Haltung gegen das Projekt Transparenz-Datenbank im Hinblick auf die mit der Online-Verfügbarkeit der Umsatzsteuerbescheide erreichbaren Verfahrensvereinfachungen bei der Vorschreibung der Verbands- und Tourismusbeiträge aufgegeben. Schließlich wird noch auf die Online-Zurverfügungstellung der Umsatzsteuerbescheide in Tirol hingewiesen, für die auch keinerlei Gegenleistung seitens des Landes erbracht wird.

Die Wirtschaftskammer forderte im Hinblick auf das durch die Online-Zurverfügungstellung der Umsatzsteuerbescheide gegebene Einsparungspotential die Herabsetzung der Einhebungsvergütung von 6,5 % wieder auf die ursprünglichen 4 % des Beitragsaufkommens. Eine solche Maßnahme setzt aber, wie auch die Stellungnahme der Wirtschaftskammer erkennen lässt, die Realisierung der Einsparungsmöglichkeiten bei der Vollziehung des Beitragsrechts im Landesabgabenausschuss voraus. In einem nächsten Schritt sollte die Möglichkeit zur elektronischen Einreichung der Beitragserklärungen beim Landesabgabenausschuss zeitnahe etwa über das Unternehmensportal des Bundes implementiert werden. Diese Weiterentwicklung ist in erster Linie eine Frage des Vollzugs und nicht der Gesetzgebung und kann, wie es auch die genannte Kammer selbst sieht, nur als ein weiterer Schritt verwirklicht werden.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg forderte dringend Maßnahmen zur Hebung der Zahlungsmoral bei den abgabepflichtigen Unternehmen (weitgehende Automatisierung des Mahn- und Exekutionswesens durch elektronischen Verkehr mit den Bezirksgerichten), kritisierte die "Freiwilligkeit" der Einrichtung der Tourismusverbände – anders als in Tirol, Vorarlberg, teilweise auch Oberösterreich – als nicht mehr zeitgemäß, sodass in elf Salzburger Gemeinden kein Tourismusverband und in der Stadt Salzburg nur ein auf die Altstadt beschränkter Tourismusverband besteht. Die Folge davon seien wesentlich geringere Einnahmen für die Tourismusförderung bzw die Tourismusorganisation in der Stadt Salzburg und eine größere Belastung der Budgets der öffentlichen Hand. Schließlich nützten einige Salzburger Gemeinden und Tourismusverbände den ohnehin geringen Abgabenrahmen bei den Tourismusverbandsbeiträgen und bei der Ortstaxe nicht aus, sodass Mindestabgabebesätze gesetzlich vorgeschrieben werden sollten. Alle diese Punkte betreffen grundlegende Festlegungen im Salzburger Tourismusgesetz 2003 und gehen weit über die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens zur eher punktuellen Änderung des Gesetzes betreffend den Beitragsvollzug hinaus.

Der Hinweis der Abteilung 1, dass bei vereinbarter operativer Zusammenarbeit von Tourismusverbänden auch die Vorstände gemeinsame Sitzungen abhalten können sollen, ist in der Gesetzesvorlage aufgegriffen.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 und 2:

Bei vereinbarter strategischer Zusammenarbeit sollen die Ausschüsse und die Vorstände der beteiligten Tourismusverbände jeweils auch gemeinsame Sitzungen abhalten können. Dafür werden die notwendigen organisationsrechtlichen Regelungen getroffen. Beschlüsse werden aber weiterhin nicht gemeinsam, sondern von den jeweiligen Ausschüssen getroffen.

Zu Z 3:

Hier erfolgt nur eine Klarstellung dahingehend, dass die 96 %, die an den Tourismusverband zu überweisen sind, von den tatsächlich eingegangenen Beträgen an allgemeiner Ortstaxe, also vom Ertrag daraus zu berechnen sind.

Zu Z 4:

§ 37 Abs 6 regelt zwar fünf verschiedene Fälle für die Umsatzermittlung im Anlaufzeitraum bei Vorliegen eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres. In letzter Zeit gibt es vermehrt Fälle, in denen nicht ein Wechsel von einem Wirtschaftsjahr auf ein Kalenderjahr oder umgekehrt erfolgt, sondern in denen bereits im Anlaufzeitraum von einem Wirtschaftsjahr auf ein anderes Wirtschaftsjahr umgestellt wird. Für diese bisher unregulierten Fälle soll die Regelung der lit e gelten.

Zu Z 4a:

Hier wird lediglich ein Verweisungsfehler richtig gestellt.

Zu Z 5:

Zur Erleichterung des Vollzugs soll die Mitwirkung der Finanzbehörden des Bundes insoweit ausgedehnt werden, als die Umsatzsteuerbescheide der umsatzsteuerpflichtigen Verbandsmitglieder nicht nur auf Anforderung dann, wenn ansonsten keine ordnungsgemäße Prüfung erreicht werden kann, den Beitragsbehörden nach dem S.TG zu übermitteln sein sollen. Eine vergleichbare Regelung besteht etwa in Tirol (§ 37 Abs 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006). Die Änderung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung nach Art 97 Abs 2 B-VG.

Zu Z 6:

Im Abs 4 des § 42 wird bereits der Begriff "Beitragsaufkommen" verwendet. Er kann zwar nicht anders verstanden werden als die Summe der (tatsächlich) eingegangenen Beiträge (Abs 1 und 3) bzw im Abs 2 kurz nur [%] der eingegangenen Beträge. Trotzdem soll die Gesetzessprache vereinheitlicht werden.

Zu Z 7:

Für die Anweisung der Mittel im Rahmen des sog Regionalen Ausgleichs gemäß § 48 Abs 1 lit c ist die Bindung an gesonderte Ansuchen der Tourismusverbände entbehrlich, da die Verbände diese Leistungen nach Richtlinien erhalten und sich die Höhe der Fördermittel nach deren Vorgaben und darauf fußenden Berechnungen richtet.

Zu Z 8.1:

Die Anfügung im § 56 Abs 1 dient der Klarstellung: Es gibt in der BAO eine Reihe von Bestimmungen, die nur für Landes- oder Gemeindeabgaben gelten (zB §§ 3a, 41a, 44a, 48a, 86b, 90b, 97a, 98a, 102a, 120a, 131a, 135a, 201a, 209b, 212b, 213b, 217a, 227a, 242a Abs 2, 323a). Das Anwendungsgebot des geltenden § 56 Abs 1 (künftig erster Satz) bedeutet zwar, dass die BAO so zu verstehen ist, als ob die Beiträge nach dem S.TG Abgaben iSd BAO wären, aber ob sie als Landesabgaben anzusehen sind, bleibt offen, weil sie eben nicht dem Land zufließen. Die für diese geltenden Sonderbestimmungen gelten künftig eindeutig auch für die Beiträge nach dem S.TG.

Zu Z 8.2:

Die Anwendung des § 201 BAO hat sich in der Praxis nicht bewährt. Es wird im § 56 Abs 1b daher anstelle dessen eine dem früheren § 148 LAO entsprechende Regelung (Selbstbemessung der Beiträge, bescheidmäßige Beitragsfestsetzung nur bei Fehlen einer Beitragserklärung oder bei vollständiger oder unrichtiger Beitragserklärung) geschaffen. Wenn eine Berufung zurückgezogen wird, soll entgegen § 256 Abs 3 BAO eine bescheidmäßige Gegenstandsloserklärung der Berufung nicht notwendig sein. Dadurch kann die Erlassung von Bescheiden über eine verfahrensrechtliche Selbstverständlichkeit eingespart werden.

Zu Z 9:

Die statischen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften werden aktualisiert. Zur Beibehaltung einer alten bundesrechtlichen Rechtslage im Rahmen der Verweisung besteht kein Grund. Ausgenommen davon ist die BAO, da derzeit im Detail nicht feststeht, welche Auswirkungen die Anwendung derselben in der Fassung bis zum Gesetz BGBl I Nr 22/2012 auf das Beitragsverfahren nach dem S.TG hätte.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

